

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 02.12.2013 bis einschließlich 08.01.2014 Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Anregungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Offenlage wie folgt:

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

mit Schreiben vom 29.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen.

Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der RMR stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Keine Abstimmung

B.2 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten

mit Schreiben vom 29.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel

mit Schreiben vom 29.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zuwegung zur L 493 ist verkehrssicher mittels Linksabbiegespur auf der Landstraße herzustellen. Die Planstraße ist im Einmündungsbereich auf ca. 50,0 m in einer Breite von 6,0 m bituminös auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 493 / B 56 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Anbindung der Sportanlagen ohne die geforderten straßenbaulichen Maßnahmen geltend gemacht. Der Anbindung wird nicht zugestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Sportplatzgeländes wird über die L 493 verkehrssicher hergestellt. Hierzu werden vor der Ausführung entsprechende Abstimmungen und Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb getroffen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja
04 Nein
01 Enthaltung

B.4 Stadt Rheinbach

mit Schreiben vom 03.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Stadt Rheinbach erwartet. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Es wird ein Hinweis gegeben, dass die Festsetzung 4.1 zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter widersprüchliche Aussagen enthält.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit dem Erftverband wird das anfallende Oberflächenwasser in den Vorfluter eingeleitet. Der Widerspruch in der Festsetzung 4.1 wird redaktionell geändert. Eine Abwägung wird nicht erforderlich.

Keine Abstimmung

B.5 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahme ist in dem beigegeführten Übersichtsplan dargestellt. Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten mit der PLEDOC GmbH Kontakt aufzunehmen.

Der gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH. & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägungen werden nicht erforderlich.

Keine Abstimmung

B.6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Buschbach, der nach Wasserrahmenrichtlinie ein berichtspflichtiges Gewässer ist. Gem. §38 WHG i. V. m. §90b LWG gilt im Außenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen, der in der Planung zu beachten ist.

Auf den Hinweis zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht wird hinsichtlich der geplanten Wasserschutzzone III B besonders eingegangen.

Ansonsten sind keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu erkennen.

Abwägungsvorschlag

Der Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet Ludendorf/Heimerzheim werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.7 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird für die Hinweise im Bebauungsplan auf Ergänzungen zu den Themen Erdbebenzone sowie Stauwassereinfluss im westlichen Planabschnitt aufmerksam gemacht.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei den Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt.

Keine Abstimmung

B.8 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, da besonders schutzwürdig ausgewiesene Böden betroffen sind. Bei der Bewertung der Alternativstandorte wird zu wenig auf diese Belange eingegangen. Es wird darauf verwiesen, dass die Belange der Landwirtschaft keine Berücksichtigung gefunden haben.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass auch weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

Es wird darüber hinaus auf die Stellungnahme vom 04.06.2013 hingewiesen. Hierin werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, die wie folgt ausgeführt werden:

1. Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche führt zu einer immensen Bedrohung der Wirtschaftlichkeit der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe
2. Hochproduktive Ackerböden werden vernichtet, es wird der Sinn der Umsiedlung funktionsfähiger Sportflächen bezweifelt.

3. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Schutz des Waldes sollten in die Planung einbezogen werden.

4. Es wird auf verbleibende nur schwer nutzbare landwirtschaftliche Restflächen hingewiesen.

5. Die finanzielle Situation der Kommunen in NRW macht das Neubauprojekt unverständlich.

Abwägungsvorschlag

Die Untersuchung alternativer Standorte wird in der Begründung ausführlich dargelegt. Sie wurde mit den zuständigen Behörden in mehreren Diskussionen und Abstimmungen besprochen und die Belange wurden sorgfältig abgewogen. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses wurden auch die Belange des Bodens und der Landwirtschaft in das Verfahren einbezogen.

Die Bedenken der Stellungnahme vom 04.06.2013 werden wie folgt abgewogen:

1. Eine Bedrohung der heimischen Landwirtschaft wird durch die Maßnahme nicht gesehen. Die geplante Umwandlung erfolgt im Einvernehmen mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer.

2. Die Umsiedlung der Sportflächen basiert auf bestehenden Ratsentschlüssen, die sorgfältig und fundiert erarbeitet worden sind und eine mittel- bis langfristige Entwicklung sicherstellen sollen.

3. Die Belange zum Schutz des Bodens und des Waldes werden in den Abwägungsprozessen berücksichtigt.

4. Die mit den betroffenen Landwirten abgestimmten Flächen sehen keine verbleibenden Restflächen vor.

5. Die Kosten der Maßnahmen sind im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt.

Der Rat beschließt an dem vorliegenden Plan zur Neuausweisung einer Sportplatzfläche in Swisttal-Buschhoven entsprechend der v.g. Bauleitplanverfahren festzuhalten. Die Anregungen werden insgesamt zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:	10 Ja
	05 Nein
	00 Enthaltung

B.9 Erftverband, Abteilung Technische Dienste

mit Schreiben vom 09.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Aufstellungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:

Bei dem Entwicklungstreifen entlang des Buschbaches ist sicherzustellen, dass durch standortgerechten Bewuchs ein funktionaler Uferstreifen entsteht.

Zur Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in den Buschbach sollte anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und genutzt werden.

Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Die Belange des Erftverbandes hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens und der Leitungen werden im weiteren Verfahren mit dem Erftverband abgestimmt und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Da beidseits des Baches ein jeweils ca. 5,0 m breiter Streifen vorgesehen ist, der gleichzeitig jeweils als Feldweg ausgebildet ist, ist eine Pflege des Bachlaufes möglich. Insgesamt ist der Uferstreifen ca. 13,0 m breit. Ein weiteres Abrücken vom Bachlauf ist aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts nicht möglich.

Die Anregungen werden teilweise zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:	10 Ja
	03 Nein
	02 Enthaltung

B.10 Wehrverwaltung Bundesinstitut für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

mit Schreiben vom 13.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 25.06.2013 verwiesen.
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – (z.B. Flutlichtmasten 16 m – 18 m) – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten, der Wehrverwaltung in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägungsvorschlag

Die Flutlichtmasten sind derzeit mit einer Höhe von 16 m bis 18 m vorgesehen, d.h. die Höhe von 20 m wird nicht überschritten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B.11 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 17.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33

mit Schreiben vom 18.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen sind nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.13 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 06.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird mitgeteilt, dass keine Leitungsanlagen des Trägers vorhanden sind. Die vorhandenen Anlagen im Karl-Kaufmann-Weg können bei Bedarf erweitert werden.

Es wird angeboten, bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien zu prüfen.

Es wird empfohlen, die Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Leitungstrassen zu planen sind.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Keine Abstimmung

B.14 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.15 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 08.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen und entsprechende Überarbeitungen berücksichtigt werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Kapitel 2.5, S. 9 ff.

Die Biotopbewertung des Regenrückhaltebeckens ist nicht nachvollziehbar. Da es sich um Trittpionierassen und Baumhecken handelt, sollten diese auch so in die Bilanzierung eingestellt werden. Die Gründe für ein Verschneiden beider Biotoptypen sind nicht erkennbar. Daher ist auch ein Vollkommenheitswert von 0,5 Punkten nicht nachvollziehbar.

Kapitel 4.5

Zur Einbindung in das Landschaftsbild wird von einem Wall und einem Blendschutz aus Gabionen angesprochen. Insgesamt wird das Gebiet durch den Bau einer Sportanlage grundsätzlich verändert und ist durch die vorhandenen Strukturen (Wehrbusch, Allee B56 und L493, vorhandene Gehölze am Buschbach) nur unzureichend in der Region eingebunden. Soweit die Gestaltungsmaßnahme 1 (vgl. Kap. 6.1) wirksam werden soll, ist sie festzusetzen.

Kapitel 5

Die Lindenallee entlang der L493 sollte nicht nur textlich sondern auch zeichnerisch festgesetzt werden (s. Vermeidungsmaßnahme 6).

Kapitel 6

Die unter 6.2-A1 beschriebene Maßnahme ist als Kompensationsmaßnahme festzusetzen. zur Gestaltung der Maßnahme sollte ein ggf. vorhandener Unterbau des landwirtschaftlichen Weges entfernt und mit Oberboden aus der Baumaßnahme ersetzt werden.

In der Bauleitplanung ist die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen abschließend durchzuführen. Eine Nachbilanzierung oder Korrektur der Bewertung und Bilanzierung ist ohne Änderungsverfahren des Bauleitplans nicht möglich (vgl. Kap. 6.2, Seite 20 und Kap. 7). Der Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kann an die Inanspruchnahme des Baurechts gekoppelt werden.

Kapitel 7

Die Bilanzierung der Eingriffsflächen ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst 5,5 ha. In der Eingriffsbilanzierung werden jedoch nur 2,6 ha berücksichtigt. Auch die Festsetzung als "Grünfläche", die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden soll, ist im Bauleitplan planerisch zu bewältigen, da die Festsetzung einen Rechtsanspruch auslöst.

- Tabelle 2, S.21

Der Biotoptyp "Uferhochstaudenflur mit standorttypischen Arten (CG1) wird nach Froelich & Sporbeck mit 21 Biotopwertpunkten bewertet. Eine Aufwertung des Kriteriums "Struktur und Artenvielfalt" sowie "Vollkommenheit" ist nicht gerechtfertigt.

Die Bewertung der Biotoptypen in Tabelle 2 ist nicht nachvollziehbar und methodisch nicht schlüssig. Zur Bewertung "Regenrückhaltebecken" verweise ich auf meine Stellungnahme zu Kapitel 2.

Der Anpassung für den Biotoptyp "Grasfluren an Straßen und Wegerändern mit Baumreihe" durch Erhöhung des Kriteriums "Struktur und Artenvielfalt" um einen Punkt kann auch gefolgt werden.

Der Erhöhung der Bewertung des Biotoptyps CG1 "Uferhochstaudenflur mit standorttypischen arten" kann nicht gefolgt werden. Hier sind die Flächen mit einer Bewertung von 21 Biotopwertpunkten in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Ebenso ist der Biotoptyp "Grünfläche geringer Ausdehnung" HM51 mit dem Basiswert von 6 Biotopwertpunkten in die Bilanzierung einzustellen. Soweit eine naturschutzfachlich höhere Bewertung der Flächen angestrebt wird, sind Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen, die dies rechtlich sichern.

Die Gemeinde Swisttal führt kein Ökokonto gemäß § 16 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5a LG NW. Inwieweit die Gemeinde ein Ökokonto auf Grundlage des Baugesetzbuchs führt, obliegt ihrer Planungshoheit. Der Vorgriff auf noch nicht bestehende Ökokontoguthaben ist zumindest nach dem Naturschutzrecht nicht zulässig.

Die Bewertung des Verlustes der Bodenfunktion aufgrund der umfangreichen Versiegelungen im Planungsgebiet wird begrüßt. Die Herleitung der Kompensation für den

Funktionsverlust des Schutzgutes "Boden" ist demgegenüber nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich wird der Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Auch die nicht realisierbare Entsiegelung von Flächen gleicher Größe ist nachvollziehbar.

Dem dargestellten Kompensationserfordernis von 20.821 qm Fläche für die Bodenfunktion werden 4.824 qm Fläche als multifunktional wirksame Aufwertungsmaßnahme gegenüber gestellt. Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplan offensichtlich noch nicht erkennbar war, welche Flächen für die Kompensation für das Biotoppotenzial zum Ausgleich herangezogen werden soll, geht der Landschaftspflegerische Begleitplan pauschal davon aus, dass die Kompensationsmaßnahmen für die Biotopfunktion auch den Wertverlust des Bodenpotenzials ausgleichen können. Dies ist methodisch nicht haltbar. Es bedarf zur sachgerechten Abwägung der Nennung von Kompensationsmaßnahmen, um die Funktionen für die einzelnen Schutzgüter nachvollziehbar zu machen.

Arten- und Habitatschutz:

Die Ausführungen zum Arten- und Habitatschutz sind sehr kurz gefasst. Weiterführende Aussagen finden sich in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Nicht gefolgt werden kann der Aussage, dass das Gebiet während und nach der Baumaßnahme die Funktion als Nahrungsraum weiterhin erfüllen kann (näheres siehe "Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit").

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit:

Die Vorprüfung lässt sich auf die Arten Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Eisvogel, Schwarzstorch, Pirol und Nachtigall beschränken.

Entsprechend der VV-Habitatschutz Pkt. 4.1.3.3 setzt die FFH-Verträglichkeit eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit voraus.

Die Bestandsaufnahme erstreckt sich für die vorliegende Ausarbeitung auf eine Geländebegehung am 08.03.2012, der Auswertung des LANUV-Fachinformationssystems und den Standarddatenbögen zu den FFH- und Vogelschutzgebieten.

Nach Auswertung des Informationssystems der LANUV auf Ebene des Messtischblattes "5307 Rheinbach", ergibt sich folgendes Bild:

Wespenbussard	sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand (Wald / Offenlandnutzer)
Rotmilan	sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand (Wald / Offenlandnutzer)
Schwarzspecht	sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand (überwiegend waldorientiert)
Grauspecht	sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand (Wald / Offenlandnutzer; Mittelgebirgsbewohner)
Mittelspecht	sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand (Waldbewohner, bedeutendes Brutvorkommen in "Kottenforst-Waldville")

Eisvogel	kein Vorkommen im Messtischblatt			
Schwarzstorch	kein Vorkommen im Messtischblatt			
Pirol	sicher brütend, ungünstiger Erhaltungszustand (Wald / Offenlandbewohner)			
Nachtigall	sicher brütend, günstiger Erhaltungszustand (Wald / Offenlandbewohner).			

Im Wehrbusch sind zwei Standorte mit Rotmilanbruten aus den Jahren 2010 und 2013 bekannt sowie ein Brutrevier des Wespenbussards.

Die Feststellung, dass das Gebiet während und nach den Bauarbeiten den Arten unverändert als Nahrungshabitat zur Verfügung steht, ist nicht haltbar. Der bestehende Acker wird zu einem großen Teil durch zwei Spielfelder mit Kunstrasen überbaut. Die Funktion der Fläche als Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten oder andere Arten, die Nahrungsgrundlage sein können, verändert sich dadurch erheblich.

Die Beeinträchtigungen durch den Sportplatz sind zu den vorhandenen Belastungen zu subsumieren, da dieser den Wehrbusch zusätzlich von Osten beeinträchtigt.

Die Verträglichkeit des Projektes mit den vorkommenden Lebensräumen und Pflanzenarten ist gegeben, da das Vorhaben außerhalb des Schutzgebietes umgesetzt werden soll und die Wirkungen nicht in den Pflanzenschutz des Schutzgebietes reichen. Dies kann für die in den Standarddatenbögen genannten Vogelarten nicht bestätigt werden, da die Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm sowie den Verlust von Nahrungshabitaten nach den vorliegenden Erhebungen und Ausarbeitungen nicht geprüft wurden.

Straßenverkehr:

Es wird davon ausgegangen, dass die bauliche Verkehrsanbindung an die L493 nach Durchlaufen des Sicherheitsaudits beim Landesbetrieb Straßenbau NRW verkehrssicher ausgeführt wird und die übrigen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Gemeinde aufgegriffen wurden.

Abwasserbeseitigung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Buschbach bei Antragstellung ein positiver BWK M3/M7-Nachweis zu führen ist und eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen ist.

Abfallwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der

Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägungsvorschlag

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Zu Kapitel 2.5, S. 9 ff.: Die Biotopbewertung des erfolgte als Biotopkomplex. Da hier kein Eingriff erfolgt und somit der Vorher-/Nachher-Wert gleich bleibt, ist eine Aufgliederung in Teilbiotoptypen nicht weiter erforderlich. Der Vollkommenheitswert von 0,5 Biotoppunkten wurde in Anwendung der Bewertungskriterien des Bewertungsverfahrens wegen der guten Ausprägung des Biotopkomplexes zugeordnet.

Zu Kapitel 4.5: Die Gestaltungsmaßnahme 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sieht die Begrünung und Unterhaltung nicht befestigter Flächen vor. Der LBP war als Teil des Bebauungsplans Bestandteil der Offenlage und ist in die Abwägung des Offenlagebeschlusses eingeflossen. Die Gemeinde Swisttal ist als Plangeberin gleichzeitig Bauherrin für die Sportanlage und verpflichtet sich mit Satzungsbeschluss zur Durchführung von B-Plan und LBP. Die weitere Ausgestaltung der Begrünung der nicht befestigten Flächen wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt und mit den besonderen Anforderungen der Sportanlage abgestimmt.

Zu Kapitel 5: Der angesprochene Teil der Lindenallee besteht im Planbereich aus 2 Bäumen, die textlich festgesetzt und somit ausreichend gesichert sind.

Zu Kapitel 6: Die Fläche für die angesprochene Maßnahme 6.2 A1 „Entwicklung eines Gewässerrandstreifens am Buschbach“ ist sowohl textlich (Ziffer 5.1) als auch zeichnerisch festgesetzt. In Kapitel 2.5, Tabelle 1, ist der Biotoptyp „Weg, unbefestigt – HY2“ hinreichend genau beschrieben.

Zu dem Hinweis über ein evtl. Änderungsverfahren für den B-Plan Bu 19 bei Errichtung von weiteren Sportanlagen im B-Plangebiet ist in Kapitel 7, Seite 21, 3. Absatz dargelegt, dass die Flächen in die Bilanzierung einbezogen werden, sobald ein solches Vorhaben planerisch vorbereitet wird. Solange das nicht der Fall ist, bleibt auf den als Grünfläche festgesetzten Vorhalteflächen die landwirtschaftliche Nutzung unverändert bestehen. Dies wurde bereits in Kapitel 3 "Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans", S. 13, 2. Absatz, hinreichend erläutert.

Zu Kapitel 7:

s.o. Kapitel 7, Seite 21, 3. Absatz

Zu Tabelle 2, Seite 21: Die Bewertung der Biotoptypen ist in Anwendung des Bewertungsverfahrens nach Froelich & Sporbeck gutachterlich vorgenommen worden. Zusätzliche Aufwertungen in den Kriterien „Struktur- und Artenvielfalt“ sowie „Vollkommenheit“ entsprechen der Zielausprägung der Biotoptypen und sind in dem Bewertungsverfahren durchaus vorgesehen. Die vorgenommenen Bewertungen der geplanten Biotope sind in der Ausführungs- und Pflegeplanung zu berücksichtigen.

Aufbau und Inanspruchnahme eines Ökokontos gemäß BauGB liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Die über die Maßnahmen 6.2 A1 „Entwicklung eines Uferrandstreifens am Buschbach“ und G 1 „Gestaltung von Grünflächen“ des LBP hinaus durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden eine ökologische Aufwertung auf mindestens 28.502 m² Fläche bewirken. Damit ist in jedem Fall eine Reduzierung der Bodenbelastungen verbunden, die die Anforderungen an die Kompensation erfüllt.

Arten- und Habitatsschutz:

Die Artenschutzprüfung (Datum 09. März 2012) sowie die FFH-Vorprüfung (Datum 23. April 2012) wurden im Rahmen der Landesplanerischen Anpassung im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans erstellt und von der Höheren Landschaftsbehörde als hinreichend anerkannt. Auf die Gutachten wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausdrücklich verwiesen.

Der Nahrungsraum von Greifvögeln bezieht sich nicht auf die konkrete Sportplatzfläche, sondern ist großräumig zu verstehen. Der Ausfall einer im Verhältnis zum Jagdgebiet geringen Teilfläche als Lebensraum für Kleinsäuger beeinträchtigt nicht die Funktionsfähigkeit des Nahrungsraumes.

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit:

Für die FFH-Vorprüfung waren die maßgeblichen Angaben im LANUV-Informationssystem mit räumlichem Bezug zum betroffenen Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville auszuwerten; die Messtischblatt-bezogene Auswertung der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der Artenschutz-Prüfung.

In der Begehung am 08.03.2012 mit Horstkartierung bei unbelaubtem Baumbestand ergab keine Brutstätten maßgeblicher FFH-Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Damit ist hinreichend belegt, dass Brutstätten nicht beeinträchtigt werden.

Zur Funktion der Flächen als Nahrungshabitat s. o.

Die Vorbelastungen durch die stark befahrenen Straßen durch Lärm, Bewegungsreize und Licht summieren sich gerade im betroffenen Offenland westlich Buschhoven, so dass der östliche Teil des "Wehrbusches" von empfindlichen Tierarten bereits heute gemieden wird (s.o. fehlende Horste im östlichen Bereich des Wehrbuschs). Die zusätzliche Belastung hat keine weiter reichenden Wirkungen auf die maßgeblichen FFH-Arten.

Die Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm sowie den Verlust von Nahrungshabitaten sind in Kapitel 2.2 der FFH-Vorprüfung thematisiert und sind in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Kapitel 2.3 eingeflossen.

Den Hinweisen wird teilweise gefolgt, indem ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen wird, der sicherstellt, dass die Vorgaben des LBP zur Ausgestaltung von Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen zu beachten sind.

Den weiteren Hinweisen zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Arten- und Habitatsschutz und Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wird nicht gefolgt.

Straßenverkehr:

Den Anregungen wird gefolgt. Der Anschluss an die L 493 wird mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt und dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises vorgelegt.

Abwasserbeseitigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	10 Ja
	02 Nein
	03 Enthaltung

Durch die vorgenommenen Ergänzungen um entsprechende Hinweise erfährt die Aufstellung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“ lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Keine Abstimmung

Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 06.02.2014 beschließt der Rat den Bebauungsplan Buschhoven Bu 19 „Sportanlage Buschhoven“ im Ortsteil Buschhoven gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	10 Ja
	05 Nein
	00 Enthaltung